

# § 1 Sbg. GVOG

Sbg. GVOG - Salzburger Grundversorgungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

### Ziel des Gesetzes

### § 1

Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Land Salzburg.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)